Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeversches Wochenblatt
1856

57 (16.7.1856)

urn:nbn:de:gbv:45:1-178310

Visual Library

Jeversches Wochenblatt.

№ 57. Mittwoch, den 16. Juli 1856.

Gesetzblatt
für das
Herzogthum Oldenburg.

XV. Band. (Ausgeg. d. 12. Juli. 1856.) 22. Stück.

Inhalt:

№ 36. Bekanntmachung der Cammer vom 9. Juli 1856, wegen der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1855 aufzunehmenden Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.

№ 36.

Bekanntmachung der Cammer, wegen der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1855 aufzunehmenden Anleihe für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, den 9. Juli 1856.

Im Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums wird die nach dem Gesetze vom 4. Juni 1855 aufzunehmende Anleihe für das Herzogthum Oldenburg hiemit zur ferneren Aufnahme unter nachstehenden Bedingungen eröffnet:

1. Die Erbietungen zu dieser Anleihe können auf jeden in 100 Thlr. aufgehenden Betrag gestellt werden, nach dem Gefallen des Darleihers in Gold oder in Courant, und sind bei der Cammer schriftlich einzuliefern.
2. Die Einzahlung kann entweder vom 16. August bis zum 30. September d. J. oder vom 1. December d. J. bis zum 31. Januar 1857 bei der Cammercasse hieselbst geschehen; indessen werden für jeden dieser beiden Zeiträume die Angebote früherer Zahlung in der Regel vor den Angeboten späterer Einzahlung angenommen werden.

   In der Erbietung ist anzugeben, an welchem Tage oder in welcher Woche die Einzahlung erfolgen soll.
3. Die Anleihe ist theils kündbar mit Kündigungsfrist von sechs Monaten, theils unkündbar von Seiten des Gläubigers. Der Abtrag des unkündbaren Theils der Anleihe soll in der Weise erfolgen, daß vom Jahre 1870 einschließlich an jährlich mindestens 4% des Gesammt-Betrages der Anleihe mittelst Verloosung dergestalt zum Abtrag gebracht werden, daß die Rückzahlung der ausgelooseten Capitalien sechs Monate nach dem Verloosungstage zu geschehen hat.

   In dem einen wie in dem andern Falle wird, nach Gefallen des Gläubigers, bei der Landeskasse oder einer vom Gläubiger vier Wochen vor dem Rückzahlungstermine bei der Landescasse zu benennenden Special-Casse die Zahlung geleistet.
3. Der unkündbare Theil der Anleihe wird mit 4. der kündbare mit 3½ vom Hundert jährlich verzinset.

   In den Erbietungen ist anzugeben, ob die Betheiligung an der kündbaren oder an der unkündbaren Anleihe beabsichtigt ist; bei Unterlassung der Angabe wird letzteres angenommen.
5. Ueber das eingezahlte Capital ist von dem Cammercassirer ein Empfangsschein auszustellen, welcher für das in der Zeit vom 16. August bis 30. September d. J. eingezahlte Capital spätestens gegen den 1. December d. J für das in der Zeit vom 1. Decbr. d. J. bis zum 31. Januar k. J. eingezahlte Capital [illegible] duction bei der Cammercasse gegen eine mit den zunächst erforderlichen Zinscoupons, nebst Talon, versehene numerirte Schuldverschreibung der Cammer eingewechselt werden wird.
6. Die Schuldverschreibungen werden nach Gefallen des Darleihers auf den Inhaber oder auf seinen Namen ausgefertigt werden.

   Verlangt derselbe das letztere, so ist solches von ihm in seiner obgedachten Erbietung oder doch vor Einzahlung des Capitals bei der Cammer zur Anzeige zu bringen.

   In gleicher Weise ist es anzuzeigen, wenn der Darleiher vorzieht, über den eingezahlten Betrag, statt einer Schuldverschreibung über das Ganze, mehrere über dessen Theile, welche jedoch in 100 aufgehen müssen, zu erhalten.
7. Die Zinsen auf verfallene Coupons können bei der Landescasse zu jeder Zeit und bei den Specialcassen, wenn deren Casse-Behalt zur Zahlung ausreicht, erhoben werden.
8. Es bleibt der Cammer vorbehalten, den einstweiligen Schluß der Anleihe zu jeder Zeit auszusprechen.

   Denjenigen, deren Erbietungen angenommen sind, soll davon innerhalb vierzehn Tagen nach deren Einlieferung eine Benachrichtigung zugefertigt werden.

   Erfolgt diese Benachrichtigung nicht, so ist anzunehmen, daß die Annahme der Erbietung nicht mehr hat geschehen können.

Oldenburg, aus der Cammer, den 9. Juli 1856.

Toel.

v. Gayl.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

1. Einem an den Vorstand des Landgerichtes addressirten Briefe ohne Namensunterschrift, welcher sich anscheinend und so weit sich die unlesbare Handschrift entziffern läßt, auf eine beim Landgerichte anhängige Untersuchungssache bezieht, ist ein leichter hohler und anscheinend goldner Ring beigefügt. Der Verfasser jenes Briefes und Einsender des Ringes wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb 14 Tagen, spätestens bis zum

(2.) zweiten August d. J.,

beim Landgerichte zur nähern Aufklärung und Zurücknahme des Ringes zu melden, widrigenfalls über denselben zum Besten der Gerichtsarmenbüchse verfügt werden wird. Uebrigens finden solche anonyme Zuschriften erachtlich überall keine Berücksichtigung.

Jever, aus dem Landgerichte, 1856 Juli 11.

Mölling.

Schmedes.

Immobil-Verkauf.

2. In Convocationssachen

wegen der von den Erben des weil. Kaufmanns Hayo Friedrich Süßmilch in Jever zu verkaufenden, im Proclame vom 4. April 1856 genannten Immobilien und Generalconvocation aller derjenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß des weil. H. F. Süßmilch zu haben glauben,

Landesbibliothek Oldenburg

clamen vom 4. April d. J. beschriebenen Immobilien Termin auf den

(23.) dreiundzwanzigsten dieses Monats

Nachmittags 3 Uhr im Landgerichtslocale angesetzt.

Jever, aus dem Landgerichte, 1856 Juli 10.

Mölling.

Schmedes.

Ausverdingungen.

3. Der Sielgeschworne Kaufmann Lohe und der Hülfsgeschworne Hausmann J. H. Ihnken sind vom Sielachtsvorstande autorisirt worden, gemeinschaftlich mit den Vorstehern der Landgemeinde Goedens den Neubau einer Brücke über das Grenztief bei Roffhausen öffentlich mindestfordernd auszuverdingen. Dazu ist ein Termin auf den

22. dieses Monats,

Nachmittags 3 Uhr, an Ort und Stelle bei Joh. Wessels Gerdes Wirthshause angesetzt und wird alsdann Folgendes verdungen:

Eichenholz:

1. 4 Balken a 9 Fuß lang $\frac{9}{10}$ 3 kantig,
2. 8 Ständer a 11′ lang auf $7\frac{1}{2}$′ Länge 10″ kantig,
3. 2 Rimme a 13′ lang $\frac{11}{11}$ Zoll kantig,
4. 117 □Fuß 3 zöllige Bohlen in Längen von 13 Fß.
5. 3 Flügelständer a 10′ lang auf 8′ $\frac{8}{8}$ Zoll kantig,
6. 3 Anker a 12 Fuß lang 9″ Durchmesser mit Scheelen und Pfählen,
7. 336□Fuß 3 zöllige Bohlen, (14 Stück a 13 Fß. lang, 14 Stück a 6 Fß. und 14 Stück a 5 Fuß lang.)

Eisenzeug:

8. 8 Spitzbolzen a 12″ lang,
   4 do. a 10″ lang,
   80 Stück 7 zöllige Nägel,
   300 „ 6 „ do,
9. die Zimmer und Erdarbeit.

Kniphausen, 1856 Juli 11.

Der Vorstand der Rüstringer-Kniphauser Sielacht.

Bunnies.

4. Verschiedene Maler- und Maurer-Arbeiten an den geistlichen Gebäuden zu Jever, sollen am

18. d. M., Nachmittags 5 Uhr

auf dem Rathhause öffentlich ausverdungen werden. Eine nähere Auskunft über die auszudingende Arbeiten, so wie über die dabei gestellten Bedingungen, kann man von Montag Juli 14. an bei dem Kirchenältesten, Tischlermeister Süchten in Jever erfahren.

Jever, 1856 Juli 11.

Der Kirchenrath zu Jever.

Verpachtungen.

5. Am

19. dieses Monats, Morgens 10 Uhr,

sollen in der Burgschenke hieselbst verpachtet werden folgende Kniphauser Burg- resp. Vorwerksländereien:

I. zum Weiden:

1. südlich von Kniphausen die alte Kuhfenne groß 6 Jück 520 □R. Cataster-Maaß oder 8 Matt 105 □R. Kn. Maaß,
   bisher von F. Theilen benutzt;
2. der Hamm Nr. 5 groß 3 Jück oder 3 Matt 127 □R.,
   bisher von E. J. Dirks benutzt;
3. der Hamm Nr. 6 groß 5 Jück 552 □R. oder 7 Matt 73 □R. Kniph. Maaß,
   bisher von Peter Gerriets benutzt;
4. der Hamm Nr. 7 groß 7 Jück 589 □R. oder 10 M. 14 □R. Kniph. Maaß,
   bisher an Theile Borchers verpachtet;
5. der Hamm Nr. 8 groß 7 Jück 68 □R. oder 9 M. 8 □R. Kniph. M.,
   bisher von Cl. Janssen gebraucht,
6. der Hamm sub Nr. 9. 10. 11 groß 7 Jück 256 □R. oder 9 M. 66 □Rth. Kn. M.,
   bisher von O. P. Ricklefs benutzt;
7. (und zwar an Häuslinge) der Hamm Nr. 12. südlich der Burg, groß 4 Jück 569 □R. oder 6 Matt 35 □Rth., Kniph. Maaß,
   bisher von Häuslingen benutzt;
8. der Hamm Nr. 13 groß 13 Jück 177 □R. oder 16 M. 142 □Rth. Kniph. Maaß,
   bisher von Joh. Harms benutzt;
9. der Hamm Nr. 1 nördlich von der Burg groß 4 Jück 522 □R. oder 6 M. 21 □R. Kn. M.,
   bisher vom Amts-Einnehmer v. Fumetti benutzt;
10. der Hamm Nr. 4 nördlich der Burg (der s. g. Buschhamm) — ohne die Möncheburg und Graft — 7 Jück 19 □R. oder 8 M. 148 □R. Kn. M. groß,
    bisher benutzt vom Grafen W. Bentinck;
11. der Hamm Nr. 6 (Steinhamm genannt) groß 9 Jück 409 □R. oder 12 M. 44 □R. Kn. M.
    bisher benutzt von O. P. Ricklefs;
12. der Hamm Nr. 7 groß 8 Jück 124 □R. oder 10 M. 68 □R. Kn. M.,
    bisher von G. Harms benutzt;
13. der Hamm Nr. 8. groß 5 Jück 619 □R. oder 7 Matt 93 □R. Kn. M.,
    von demselben benutzt;
14. der Hamm Nr. 10 groß 5 Jück 240 □Rth. oder 6 M 131 □Rth. Kn. M.,
    bisher von F. Theilen benutzt;
15. der Hamm Nr. 11 groß 4 Jück 618 □R. oder 6 M. 57 □R. Kn. M.,
    von demselben benutzt;

II. zum Gebrauch unter dem Pfluge:

16. der Hamm Nr. 4 südlich der Burg, groß 5 Jück 428□R. Cataster-Maaß oder 7 M. 34□R. Kniph. Maaß — bisher im Grünen benutzt vom Registrator Tannen;
17. der s. g. Finkenhamm Nr. 2. östlich der Burg groß 4 Jück 66 □R. C. M. oder 5 Matt 35 □R. Kniph. M. — bisher im Grünen benutzt von R. R. Rieken;
18. der Hamm von 11 Grafen — groß 6 Jück 583 □R. C. M. oder 8 M. 125 □R. Kniph. M. — bisher im Grünen verpachtet an A. Brunken.

Amt Kniphausen 1856 Juli 8.

Bunnies.

v. d. Bring.

6. Zum diesjährigen Schützenfeste hieselbst, in der Woche vom **11.** bis **18.** August, ist zur Verpachtung der Budenplätze, Termin auf

den 26. Juli, Nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle angesetzt.

Jever, 1856 Juli 10.

Die Commission des Schützenvereins.

Vergantungen.

Pferde-Verkauf.

7. Am Freitage

den 18. dieses Monats,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, sollen in der Behausung des Gastwirths Remmers, hieselbst

ca. 15 Stück Pferde, theils junge und theils gute Arbeits-Pferde,

Landesbibliothek Oldenburg

meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkauft werden.
Kaufliebhaber werden eingeladen.
Jever, 1856 Juli 10.
v. Cölln.

8. Der Hausmann Cord Onken zu Mariensiel läßt am

18. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr,

folgende Gegenstände, als:

7¼ Grasen Hafer und Sommergerste } im Cäcilien-
7⅙ Grasen Bohnen und Weizen } Groden;

ferner: 6 bis 8 gute Arbeitspferde, 1 neuen Dreschblock, 1 do. Karnrad, pl. m. 30 Klaftern Brennholz, 1 Ausziehetisch, 4 Ackerwagen, worunter 3 mit eisernen Achsen, 1 Mullbrett, Pferdegeschirr, 2 bis 300 Pfd. Speck, 2 Erdkarren, 1 Chaisewagen, und weiter zum Vorschein kommende Sachen,

öffentlich meistbietend auf Zahlungsfrist verkaufen; wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Neuende. Janssen, Auct.

9. 5 Grasen besten Rocken auf dem Halm, dem Schneidermeister Joh. Hinr. Funk zum Neuender Neuengroden gehörend und bei seinem Hause befindlich, sollen auf Cord Onken Vergantung am

18. dieses Monats,

zu Mariensiel mit verkauft werden. Liebhaber wollen den Rocken also vorher besehen.

Neuende, 1856 Juli 9.

Janssen, Auct.

10. Die Wittwe des weil. Hausmanns J. Inhülsen zum Sander Salzengroden, und der Vormund der minderjährigen Kinder, Hausmann D. Backhaus zum Tannenschen Groden, wollen am

23. Juli d. J.,

Nachmittags 2 Uhr anfangend, die zum Nachlaß des weil. Inhülsen gehörigen Feldfrüchte, als:

7½ Grasen Bohnen im Cäcilien Groden,
6¾ „ do. im Catharinen Groden,
3 „ Rocken daselbst,
3⅕ „ Wintergerste daselbst,
3½ „ Rappsaat daselbst,
3⅞ „ Hafer zum Sander Mitteldeich,
6 Jück Hafer im Ellenserdammer Groden und das Ufergras

auf geraume Zahlungsfrist verkaufen.

Die Früchte sind sämmtlich von vorzüglicher Beschaffenheit.

Käufer wollen sich beim Jeverschen Zollhause einfinden, woselbst die im Ellenserdammer Groden befindlichen 6 Jück Hafer (welchen man vorher gefälligst besehen wolle) zuerst verkauft werden sollen.

Sande. In Auftrag: Eiben.

Schweine-Vergantung.

11. **Die Handelsleute Georg Dünne und G. Gerdes, aus Westerscheps, lassen am Sonnabend, den**

26. dieses Monats,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in der Behausung der Madame Friese zur Hohenluft hieselbst:

50—60 Stück große und kleine budjadinger Schweine,

meistbietend auf Zahlungsfrist durch den Unterzeichneten verkaufen
Kaufliebhaber werden eingeladen.
Jever, 1856, Juli 14.
v. Cölln.

Notificationen.

12. Die Erben des weiland Kaufmanns Hayo Friedrich Süßmilch in Jever wollen ihr zum Minseroster alten Deich belegenes Landgut bestehend aus Wohnhause, Scheune, Backhause, Garten, auch Kirchen- und Lagerstellen, sowie aus 81⅔ Matten Landes, ferner 16 Grasen Wechsellandes im Pakenser Groden belegen, zum abermaligen Verkaufsaufsatze im hiesigen Landgerichtslocale am

(23.) dreiundzwanzigsten Juli d. J.,

Nachmittags 3 Uhr bringen.

Ein neuer Verkaufstermin wird nicht stattfinden. Die Erklärung über den Zuschlag wird sofort im Verkaufstermine abgegeben werden, da die Immobilien, welche um Mai 1857 aus der Pacht fallen, wenn der Zuschlag nicht erfolgt, am nämlichen Tage, Abends 6 Uhr in Bruns Gasthause verpachtet werden sollen.

Auswärtige Bieter haben sich wegen der Sicherheit ihres Gebotes vor dem Verkaufstermine mit dem Rechnungssteller Herrn Heinen in Jever oder mit mir zu verständigen.

Die Verkaufsbedingungen liegen bei Herrn Heinen und mir zur Einsicht.

Jever, den 13. Juli 1856.

Dr. Hoyer,
als Anwalt der Convocanten.

Immobiliar-Verkauf.

13. Die Erben des weiland Hausmanns Hillern Heeren Janssen zu Neufunnixsiel, wollen ihre daselbst belegenen Immobilien, bestehend:

a. aus einem Platzgebäude, Backhause, Garten und 51½ Diemathen (111 7/12 Morgen Hannov.) Landes nebst sonstigen Zubehörungen, und
b. aus einem Platzgebäude mit Garten nebst 16 Diemathen (34⅔ Morgen Hannov.) Landes und sonstigen Zubehörungen

— im Ganzen oder stückweise —

verkaufen.

Kaufliebhaber wollen sich je eher je lieber bei dem Miterben Ommo Ommen Janssen zu Neufunnixsiel oder bei mir melden.

Wittmund, den 5. Juli 1856.

A. Ohmstede.

14. Vier Häuslingshäuser mit Gartengründen, wovon 2 zu Mederns, 1 zu Altgarmssiel und 1 zu Werdum belegen, habe ich zum Antritt auf 1. Mai k. J. unter der Hand zu verkaufen.

Etwaige Kaufliebhaber wollen sich baldigst einfinden um zu contrahiren.

Hohenkirchen, 1856 Juli 13.

Jürgens.

15. Zum Behuf Anfertigung des Inventariums über den Nachlaß des weil. Schmiedemeisters Siebelt E. Harms zum Minf. Osteraltendeich, werden alle Diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen an denselben haben, ersucht, ihre specificirten Rechnungen in Zeit von 14 Tagen an die unterzeichnete Wittwe einzureichen.

Minf.-Oster-Altendeich, 1856 Juli 9.

S. E. Harms Wwe.

16. Rechnungsablage der Todtencasse,

Sonntag, den 27 d. M., Nachmittags 4 Uhr,

bei Franzen in Fedderwarden.

Ronstadt.

Landesbibliothek Oldenburg

Hierdurch bringe ich zur Anzeige, daß ich den

Gasthof zum „Schütting"

übernommen habe und empfehle ich denselben einem hiesigen und auswärtigen Publikum hiermit bestens. Es wird stets mein Bestreben sein die Zufriedenheit der mich beehrenden Gäste in jeder Hinsicht zu erwerben.

Jever, den 14. Juli 1856.

Bernhard Uchtmann,
früher Oberkellner im Adler.

18. Zum Behuf Anfertigung des Inventariums über den Nachlaß des weil. Schlächters Joh. Hillers Göken zu Förrien, werden alle Diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen an denselben haben, ersucht ihre specificirte Rechnungen in Zeit von 8 Tagen an den unterzeichneten Vormund der Kinder erster Ehe einzureichen.

Förrien, 1856 Juli 14.

Hermann Janssen.

19. Es ist zu F. Theilen Peters Beest zu Hooksiel, welche am 25. Mai crepirte und zu Christian Remmers Kuh zu Accum, welche am 17. Juni crepirte eine Anlagen von

jeder Kuh 20 gr.
jedem Best 10 gr.

erforderlich, und werden die Betheiligten ersucht, ihre Beiträge gegen den 22 d M. an Hedden Carls und Lübben einzuzahlen.

Fedderwarden, Juli 8. 1856.

C. F. Franzen.

20. **Verloren.**

Eine Pfeife in der Nähe von Westrum. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen ein Fundgeld beim Wirth Seetzen daselbst niederlegen zu wollen.

21. Es können sogleich 6 Zimmergesellen auf längere Zeit Arbeit erhalten, a Tag 54 gr.

Hooksiel, 1856 Juli 14.

Gerh. Schwoon.

22. Ich suche sogleich zwei Tischlergesellen auf Möbelarbeit.

Sengwarden.

Funk,
Tischlermeister.

23. Es dient hierdurch zur Anzeige, daß das bisher unter der Firma:

Nicklefs & Abels

bestandene Geschäft, nach Uebereinkunft am 10 Juni d. J. von dem Herrn Abels für alleinige Rechnung übernommen ist.

Accum, Juli 13. 1856.

D. Nicklefs

Fuselfreien Genever

verkaufen wir die Kanne zu 16 bis 24 gr.

Altebrücke, Juli 14.

H. Frerrichs.
H. J. Eden.

Ungebleichte u. halbgebleichte Leinen,

in Auswahl, 4/4 bis 5/4 breit, werden billig verkauft bei

Carl Reich in Heppens.

HARMONIE.

25. Mittwoch, den 16. dieses Monats,

Gartenmusik und Tanzparthie

zu Moseshütte. Anfang 5 Uhr Nachmittags.

B. D. W.

Mittwoch, Juli 16., Abends 5½ Uhr

wird Herr Organist Stiehl in der hiesigen Kirche ein

Orgelconcert

geben.

Eingang zur Kirche von der Südseite, dem Rathhause gegenüber.

Billets und **Programm** sind von Mittwoch Morgen an zu 18 Grt. bei H. F. Franz und Dr. Meinardus zu haben.

Am Eingange der Kirche findet kein Billetverkauf statt.

Die reine Einnahme wird zum Besten des Gustav-Adolf-Vereins verwandt.

27. Am Freitag, den 18. Juli,

viertes

Gartenconcert

bei

Heinr. Ostersehlte.

Goldleisten

von ¼ bis 4 Zoll Breite bei

A. O. Oltmanns in Carolinensiel.

29. **Gesucht.** Sobald wie möglich ein Frauenzimmer, welches einer landwirthschaftlichen Haushaltung vorstehen kann, und mit kleinen Kindern umzugehen weiß.

Fedderwardergroden, Juli 8. 1858.

Peter Gerriets.

30. Ich suche einen kräftigen Burschen, als zweiten Knecht.

Cramer.

Verpachtung.

31. Da die beiden Plätze zu den Tanzzelten auf dem hiesigen Schützenfelde im Termine den 12. d. M. nicht verpachtet sind, so sollen solche am

Montage, den 21. Juli,
Nachmittags 3 Uhr,

in Hrn. Bruns Hause hieselbst, abermals zur Verpachtung aufgesetzt worden, was hiermit zur Nachricht hiesiger und auswärtiger Unternehmer bekannt gemacht wird.

Jever, 1856 Juli 14.

Die Commission des Schützenvereins.

Redaction, Druck und Verlag von C. L. Mettcker u. Söhne in Jever.

Landesbibliothek Oldenburg

Statuten

der

Oldenburgischen Rhederei-Gesellschaft.*)

Titel I.

Bildung, Zweck, Sitz der Gesellschaft.

§. 1.

Durch die Rheder der im §. 6 genannten Schiffe und alle Diejenigen, welche durch Erwerbung von Actien sich betheiligen werden, wird eine Actien-Gesellschaft errichtet unter dem Namen:

„Oldenburgische Rhederei-Gesellschaft".

§. 2.

Die Gesellschaft tritt mit dem Tage ins Leben, an welchem die Genehmigung der Statuten und Verleihung der juristischen Persönlichkeit von Seiten der Großherzoglichen Regierung erfolgt.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist Betreibung der Rhederei durch Erwerbung und Verwendung von Segelschiffen zur Fracht- und Passagierfahrt und Herstellung zweckdienlicher Anlagen, wobei Ankäufe von Waaren zur Completirung von Ladungen und Ballastung der Schiffe, so wie auch ausnahmsweise, auf besonderen Beschluß der Direction, zu deren vollständigen Beladung, nicht ausgeschlossen sind.

§. 4.

Das Domicil der Gesellschaft ist Brake. Falls der Geschäftsführer der Gesellschaft nicht in Brake wohnt, hat er einen daselbst ansässigen Agenten zu bestellen und dem Großherzoglichen Amte Brake zu bezeichnen.

Titel II.

Gesellschafts-Capital, Actien, Actionaire.

§. 5.

Das Gesellschafts-Capital besteht aus einer Million Thaler Gold und zerfällt in 2000 Actien zu je 500 Thaler Gold.

§. 6.

Die Gesellschaft übernimmt folgende bereits in Fahrt befindliche Schiffe:

1) O. Thyen,	fertig	seit	1854,	groß	ca.	447	Last,
2) Schlosser,	„	„	1854	„	„	410	„
3) Jeverland,	„	„	1853	„	„	398	„
4) Johanna,	„	„	1851	„	„	316	„
5) Suwa,	„	„	1853	„	„	207	„
6) Ammerland,	„	„	1850	„	„	221	„
7) Mimi,	„	„	1855	„	„	363	„
8) Oldenburg,	„	„	1851	„	„	292	„

(letzteres vorläufig halb)

welche, einschließlich Metallbeschlag, sämmtlichem Inventar, Chronometer und sonstigen nautischen Instrumenten, Passagiereinrichtung, Passagierwasserfässern ꝛc., nach einer festgestellten Norm abgeschätzt und unter Abrechnung eines entsprechenden jährlichen Procentsatzes für Abnutzung, durch einen besonderen, unter den bisherigen Rhedern abgeschlossenen Vertrag zu dem Gesammtpreise von 299,789 Thlr. 20 Gr. Gold der Gesellschaft übertragen sind. Dieser Kaufpreis wird durch gegenseitige Einschüsse und Auszahlungen auf die Summe von 300,000 Thaler abgerundet und wird diese Summe den bisherigen Rhedern in Actien der Gesellschaft ausbezahlt.

Solche Actien werden als am Tage der Ueberlieferung der Schiffe eingezahlt betrachtet, und wird für die, früher oder später als vertragsmäßig bestimmt, gelieferten Schiffe für Abnutzung auf Schiff und Inventar 5 pCt. für jedes Jahr, so wie auf Metallbeschlag 16⅔ pCt. für jedes Jahr hinzu- resp. abgerechnet.

Die Schiffe werden der Gesellschaft überliefert, so wie sie nach zurückgelegter Reise sich befinden; hinsichtlich solcher Schiffe, welche auf Zwischenreisen in fernen Gewässern fahren, wird, sofern sich deren Rückkehr über das Jahr 1856 hinaus verzögert, die Direction sich mit den Rhedern wegen Uebernahme der laufenden Reise zu vereinigen suchen.

§. 7.

Von den zur Vervollständigung des Gesellschafts-Capitals nach §. 4 noch auszugebenden Actien werden den bisherigen Rhedern 300 Stück zur Uebernahme nach dem Nennwerthe vorbehalten; die Art und Weise der Ausgabe der übrigen Actien ist der Direction überlassen; es darf indeß keine Actie unter pari ausgegeben werden.

§. 8.

Die Actien lauten auf den Inhaber (au porteur). Sie werden von mindestens 3 Mitgliedern der Direction

*) In der hier vorliegenden Form sind die Statuten im Juni 1856 der Großherzogl. Regierung zur geneigten Genehmigung vorgelegt.

Landesbibliothek Oldenburg

unterzeichnet und von dem Geschäftsführer gegengezeichnet. Die Actien werden mit 5 pCt. vom Nennwerthe jährlich verzinset und denselben Zinscoupons und Dividenden-Scheine für eine angemessene Zahl von Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 9.

Die Einzahlung auf die Actien erfolgt an den Geschäftsführer, in Raten bis zu 25 pCt., nach einer Aufforderung der Direction in den im §. 13 bezeichneten Blättern, welche wenigstens 4 Wochen Frist lassen muß. Ueber die Theilzahlungen, welche gleichfalls mit 5 pCt. jährlich verzinset werden, stellt der Geschäftsführer Interims-Quittungen aus. Nach Einzahlung des vollen Betrags werden solche gegen Actien umgetauscht.

§. 10.

Wer innerhalb der nach §. 9 festgesetzten Frist die betreffende Theilzahlung nicht leistet, verfällt zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrags. Wenn innerhalb 2 Monaten nach einer erneuerten Aufforderung, welche durch den Geschäftsführer mittelst recommandirter Briefe an die, aus der ursprünglichen Zeichnung, oder der letzten Theilzahlung bekannten Inhaber zu erlassen, außerdem aber auch in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen ist, die Zahlung nicht erfolgt, so ist die Direction berechtigt, die bis dahin erfolgten Theilzahlungen mittelst öffentlicher Bekanntmachung, unter Angabe der betreffenden Nummern, als verfallen und alle Ansprüche aus der Zeichnung für erloschen zu erklären. Solche zurückgefallene Actien können von der Direction aufs Neue verkauft werden.

Außerdem kann die Direction die fälligen Beträge nebst Conventionalstrafen gegen die ersten Zeichner einklagen.

§. 11.

Kein Actionair haftet über den Betrag seiner Actien hinaus, ausgenommen den Fall der im §. 10 bestimmten Conventionalstrafe. Jeder Actionair unterwirft sich, soweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, durch die Zeichnung oder den anderweitigen Erwerb einer Actie der Gerichtsbarkeit des Großherzoglichen Amts Brake, ohne Rücksicht auf Summengröße, und in zweiter und letzter Instanz des Großherzoglichen Landgerichts zu Ovelgönne; bei einer veränderten Gerichtsverfassung treten die diesen Gerichten entsprechenden neuen Gerichte an deren Stelle. Actionaire, welche nicht im Herzogthum Oldenburg domilicirt sind, müssen der Direction eine in Brake wohnende Person bezeichnen, an welche alle Insinuationen gültig geschehen können, widrigenfalls letztere auf Antrag der Direction nur durch Anschlag am Amthause geschehen.

§. 12.

Abhanden gekommene Interims-Quittungen, Actien, Zinscoupons oder Dividendenscheine sind, nach vorausgegangener Anzeige an den Geschäftsführer der Gesellschaft, durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Dieses ist beim Großherzoglichen Landgerichte zu Ovelgönne (§. 11) zu erwirken. Erst nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens werden dem dadurch legitimirten Eigenthümer neue Papiere ausgefertigt.

§. 13.

Alle Bekanntmachungen der Direction erfolgen in den Oldenburgischen Anzeigen und der Weser-Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt die Direction dafür bis zum desfallsigen Beschluß der General-Versammlung, ein anderes.

Titel III.
Die Direction.

§. 14.

Zur oberen Leitung der Gesellschaft wird eine aus fünf Personen bestehende Direction gewählt, das erste Mal von den bisherigen Rhedern, später von der General-Versammlung. Die Directoren müssen 30 Jahre alt, Oldenburgische Staatsbürger sein und ihren bleibenden Wohnsitz im Herzogthum Oldenburg haben. Jedes Mitglied der Direction muß im Besitz von fünf Actien der Gesellschaft sein und solche Actien vor Antritt seines Amts bei der Gesellschaftscasse hinterlegen.

Jährlich tritt ein Directionsmitglied aus und wird für dasselbe ein neues in der ordentlichen General-Versammlung gewählt. Der Austritt richtet sich nach der Amtsdauer; bei gleicher Amtsdauer mehrerer, namentlich unter den zuerst gewählten, entscheidet das Loos. Der Austretende ist sofort wieder wählbar.

Niemand ist zur Annahme der Wahl verpflichtet, auch ist jedes Directionsmitglied befugt, sein Amt bei der jährlichen ordentlichen Generalversammlung niederzulegen, wenn es diese Absicht wenigstens einen Monat vorher der Direction schriftlich angezeigt hat. Wird gegen ein Mitglied der Direction der Concurs erkannt, so erlischt damit sein Amt.

§. 15.

Es werden zwei Ersatzmänner gewählt, zuerst von den bisherigen Rhedern, später von der Generalversammlung; diese müssen zu Directoren wählbar sein (§. 14). So oft ein ordentliches Mitglied der Direction verhindert ist, hat dasselbe einen der Ersatzmänner zu seiner Vertretung aufzufordern. Bei allen außerordentlichen Erledigungen der Stelle eines Directors tritt ein Ersatzmann nach Wahl der Direction ein, bis ein neues Directionsmitglied gewählt ist. Die Wahl der Ersatzmänner geschieht auf fünf Jahre. Zunächst tritt einer nach drei Jahren aus; das Loos entscheidet hierüber. Der Austretende ist sofort wieder wählbar. Ueber Annahme und Niederlegung des Amtes gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Directionsmitglieder.

§. 16.

Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Uebrigen vertheilen die Mitglieder die Geschäfte unter sich.

Die Direction versammelt sich in der Regel alle 2 Monate auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Außerordentliche Versammlungen der Direction können auch von zwei Mitgliedern, oder in eiligen Fällen vom Geschäftsführer, berufen werden. Der Geschäftsführer ist in der Regel zu allen Versammlungen

Landesbibliothek Oldenburg

einzuladen, um Bericht zu erstatten und mit seinem Rathe hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse gehört zu werden. Beschlußfähig ist die Direction, wenn alle Mitglieder zu der Versammlung berufen und drei Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet Stimmenmehrheit der Anwesenden. Außerdem kann sie ihre Beschlüsse auch im Wege schriftlicher Abstimmung fassen.

§. 17.

Die Direction überwacht die ganze Verwaltung des Geschäftsführers, läßt sich von demselben monatlich eine allgemeine Uebersicht über den Gang der Geschäfte, namentlich über Ausgabe und Einnahme, erstatten, so wie auch Abrechnung nach beendeter Reise jedes Schiffes vorlegen. Sie wacht im Besonderen über die Sicherheit der unter dem Geschäftsführer beruhenden Fonds (§. 24). Sie entscheidet über die vom Revisor (§. 35) vorgenommene Prüfung der Bilanz der vom Geschäftsführer abgelegten letzten Jahresrechnung. Gegen diese Decision steht dem Geschäftsführer Berufung an das Schiedsgericht (§. 45) frei. Mit diesem Verfahren ist die Rechnung endgültig erledigt und ertheilt die Direction dem Geschäftsführer sofort Decharge.

§. 18.

Die Direction beschließt über die Anschaffung neuer Schiffe, so weit die disponiblen Fonds dazu ausreichen; über Reparaturen, sofern solche nicht in nothwendig herzustellenden kleinen Gegenständen bestehen; über die Veräußerung von Schiffen, jedoch so, daß weder die einmal angeschaffte Anzahl derselben noch deren Lastengehalt dauernd vermindert wird. Sie kann unbewegliches Eigenthum zu Zwecken der Gesellschaft (z. B. Lagerraum für Vorräthe, Platz für Bearbeitung von Materialien ꝛc.) erwerben, auch dasselbe wieder veräußern. Es steht ihr die Anstellung und Entlassung der Capitaine, so wie deren Gehaltsbestimmung und Bewilligung von Gratificationen zu. Sie hat von Zeit zu Zeit im Allgemeinen die Verhältnisse zu bestimmen, unter welchen Waaren für Rechnung der Gesellschaft gekauft werden können, so wie sie auch eine Summe als Maximum jeder einzelnen Verladung feststellen kann. Sie kann über die Anschaffung von Vorräthen an Proviant und Rohmaterial zur Ausrüstung der Schiffe, über die Anschaffung von Inventarienstücken und Materialien, so wie über die Anstellung bestimmter Personen als Aufseher über die Vorräthe der Gesellschaft und beim Bau von Schiffen beschließen. Sie hat zu bestimmen, ob ein Theil der Versicherung der Schiffe bei Oldenburgischen Assecuranz-Gesellschaften gedeckt werden soll. Sie kann beschließen und den Geschäftsführer beauftragen, an Stelle des einen oder andern auswärtigen Correspondenten desselben einen andern zu wählen. Sie kann endlich dem Geschäftsführer im Einzelnen von ihm beabsichtigte bestimmte Verwendungen von Schiffen und sonst für die Gesellschaft zu treffende Dispositionen untersagen und eine andere Verwendung resp. Disposition beschließen, so weit nicht von demselben schon andere, nicht wohl mehr rückgängig zu machende Verfügungen getroffen sind.

§. 19.

Ueber jeden Beschluß der Direction ist der Geschäftsführer entweder vorher zu hören, oder nachher mit etwaigen Bedenken zuzulassen, welche er spätestens drei Tage nach empfangener Mittheilung des Beschlusses dem Vorsitzenden schriftlich zuzusenden hat. Mit solchen Bedenken muß die Sache einer abermaligen Berathung in der vollzählig versammelten Direction unterzogen werden. Wird hier in den in §. 3 und §. 18 gedachten Angelegenheiten der frühere Beschluß mit vier Stimmen gegen eine aufrecht erhalten, so ist er vom Geschäftsführer zur Ausführung zu bringen; geht er nur mit einfacher Mehrheit durch, so hat die Minderheit im Verein mit dem Geschäftsführer das Recht, den Gegenstand innerhalb 6 Wochen zur Enscheidung vor die General-Versammlung zu bringen, welche nöthigenfalls außerordentlich zu berufen ist. Hat sie nicht innerhalb 14 Tagen nach dem wiederholten Beschlusse einen dahin gerichteten Antrag gestellt, so ist der Beschluß auszuführen.

§. 20.

Die Direction hat, sobald die Gesellschaft eine Anzahl von mindestens 16 Schiffen besitzt, der General-Versammlung zur Beschlußnahme zu verstellen, ob und wie weit das Casco noch ferner versichert werden soll.

§. 21.

Das Amt eines Directors ist ein Ehrenamt, jedoch hat jedes Directionsmitglied eine Vergütung für Versäumniß und Unkosten zu genießen, welche von der ersten General-Versammlung provisorisch für die ersten zwei Jahre, von der ordentlichen General-Versammlung des dritten Jahres aber für die Dauer der nächsten 5 Jahre festgesetzt wird, und sodann alle 5 Jahre neu zu bestimmen ist.

Titel IV.

Der Geschäftsführer.

§. 22.

Zur speciellen Führung der Geschäfte der Gesellschaft wird ein Geschäftsführer gewählt.

Derselbe muß mindestens 50 Actien der Gesellschaft, oder doch einen Werth von 25,000 Thlr. Gold in solchen Actien besitzen. Er hinterlegt zur Sicherheit wegen seiner Geschäftsführung, und namentlich wegen der zu seiner Disposition gelangenden Gelder, die Summe von 50,000 Thlr. Gold in Actien der Gesellschaft, oder, falls er es vorzieht, bis zur Hälfte in anderen guten Werthpapieren, als Faustpfand. Er verzichtet durch Uebernahme des Amts darauf, die Leitung anderer Rhederei-Gesellschaften zu übernehmen.

§. 23.

Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft in ihren gesammten kaufmännischen Beziehungen, auch vor jedem auswärtigen Gerichte, zu vertreten, und zwar einfach unter seinem Namen, auch hat er dieselbe in jeder Beziehung mit seinem persönlichen Credit zu unterstützen.

Insbesondere ist derselbe bevollmächtigt und verpflichtet, die Bücher der Gesellschaft nach kaufmännischem Brauch zu führen, alle Ausgaben und Einnahmen zu besorgen, Credite zu eröffnen, alle Wechsel zu acceptiren, zu ziehen und zu indossiren, die Versicherungen rechtzeitig abzuschließen, die Ausrüstung der Schiffe zu besorgen, die Schiffe zu verfrachten und frachtsuchend auszusenden, den Ankauf und Verkauf von Waaren für Rechnung der Gesell-

Landesbibliothek Oldenburg

schaft zu besorgen resp. besorgen zu lassen, Reparaturen anzuordnen, Verträge abzuschließen, Correspondenten zu erwählen, diese, wie auch die Capitaine der Schiffe, zu instruiren, die Anschaffung von Materialien und Inventarstücken für die Schiffe zu besorgen, Aufseher beim Bau der Schiffe und über die Vorräthe der Gesellschaft anzunehmen und zu entlassen, überhaupt die Ausführung aller Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, und zwar in Uebereinstimmung mit den von der Direktion zu fassenden Beschlüssen, — in allen Beziehungen aber, worüber im §. 3 und §. 18 nicht der Direction die Beschlußfassung zugewiesen ist, nach seinem Ermessen. Er ist befugt, in eiligen Fällen Capitaine auch ohne Beschluß der Direction zu suspendiren, doch hat er davon der Direction ungesäumt motivirte Anzeige zu machen, worauf diese in der Sache weiter beschließt. Ueber den Ankauf von Waaren für Rechnung der Gesellschaft hat er sofort nach Empfang der Einkaufsanzeige der Direction Mittheilung zu machen.

Was er für die Gesellschaft in allen diesen Beziehungen in gutem Glauben und mit gehöriger Umsicht verfügt, gleichviel ob auf deren oder auf seinen eigenen Namen, das erkennt die Gesellschaft als sie verpflichtend an, sichert ihm dagegen in allen Stücken vollkommene Schadloshaltung zu und haftet für alle Folgen der in solcher Weise von ihm für die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten mit dem Gesellschaftsvermögen.

Wegen erwiesener grober Nachlässigkeit wird er der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet, wenn Anspruch darauf vor Ertheilung der Decharge in Bezug auf diejenige Jahresrechnung erhoben wird, in welcher Hauptabrechnung über das betreffende Geschäft erscheint; aus demselben Grunde kann er überdies von der Generalversammlung ohne Kündigung entlassen werden.

§. 24.

Die zur Gesellschaftscasse gehörigen disponiblen Fonds bleiben bis dahin, daß sie irgendwie für die Gesellschaft zur Verwendung gelangen, der Benutzung des Geschäftsführers überlassen. Der Geschäftsführer hat jedoch dafür zu sorgen, daß solche Gelder jederzeit zu Zwecken der Gesellschaft wieder herbeigeschafft werden. Er muß dieselben für die ganze Zeit, daß sie seiner persönlichen Verfügung anheim fallen, verzinsen, und zwar nach einem Zinsfuße, wie solcher bei der Bremer Bank für die in Betracht kommenden Zeitpuncte im Durchschnitt gegeben wird.

Der Geschäftsführer ist aber verpflichtet, auch unaufgefordert seine Caution bis zum Betrage der unter ihm beruhenden Gelder zu erhöhen, oder deren Mehrbetrag der Direction zur Verfügung zu stellen; Actien der Gesellschaft werden dabei nach dem von der Direction anerkannten Course als genügende Sicherheit angenommen. Im Uebrigen ist die Prüfung der angebotenen Caution lediglich dem Ermessen der Direction überlassen. Erfüllt der Geschäftsführer diese Verpflichtung nicht, so kann die Direction jenen Mehrbetrag theilweise oder ganz von dem Geschäftsführer entnehmen und auf andere sichere Weise belegen, oder durch den Geschäftsführer belegen lassen.

§. 25.

Der Geschäftsführer ist verpflichtet, jedem Mitgliede der Direction monatlich eine Uebersicht über Einnahme und Ausgabe, so wie über den Stand der Geschäfte im Allgemeinen, zu behändigen. Er ist ferner verpflichtet, der Direction, oder jedem einzelnen von ihr dazu beauftragten Mitgliede derselben, auf Verlangen, zu jeder Zeit die gesammten, die Gesellschaft betreffenden Bücher und Papiere in seinem Geschäftslocale zur Einsicht vorzulegen, der versammelten Direction aber auch in deren Conferenzlocale an seinem Wohnorte.

§. 26.

Die Bücher der Gesellschaft sind mit dem Schlusse des Kalenderjahres abzuschließen. Spätestens gegen den ersten April jedes Jahres hat der Geschäftsführer die Rechnung über das nächstvorhergehende Jahr, sammt allen dabei in Betracht kommenden Büchern und Papieren der Direction vorzulegen. Die erste Abrechnung befaßt, die Monate des laufenden Kalenderjahres, so wie das Jahr 1857, und ist vor dem ersten April 1858 abzulegen.

§. 27.

Der Geschäftsführer erhält Ersatz seiner Auslagen nach Usanz und statt Salairs eine Commission von 2 pCt. von sämmtlichen Brutto-Fracht- und Passage-Geldern. Er hat sein Comptoirpersonal aus eigenen Mitteln zu halten und trägt alle Bureau-Kosten. Sofern er sich durch Procuristen vertreten läßt, geschieht solches auf seine Verantwortlichkeit.

§. 28.

Wenn der Geschäftsführer insolvent werden sollte, so ist die Direction berechtigt, ihn sofort seines Amtes zu entheben. Im Uebrigen ist das Amt des Geschäftsführers dauernd und verbleibt bei zeitweiliger Verhinderung desselben bei seinem Handlungshause. Indeß hat die Generalversammlung das Recht 6monatlicher Kündigung nach den für Abänderung der Statuten geltenden Bestimmungen (§. 47), ohne daß oberliche Genehmigung dazu erforderlich ist.

Titel V.

Die Generalversammlung.

§. 29.

Jeder Actionär ist berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen, stimmberechtigt aber sind nur diejenigen Actionaire, welche sich spätestens 4 Wochen vorher als Besitzer von 3 Actien in die Liste der Gesellschaft haben eintragen lassen. Diese Anmeldung, bei welcher die Actien vorzuzeigen sind, nimmt jedes einzelne Mitglied der Direction und der Geschäftsführer entgegen. Die Mitglieder der Direction machen davon Mittheilung an den Geschäftsführer, dieser führt die Liste. Eine einmal geschehene Anmeldung braucht nicht wiederholt zu werden.

Die in solcher Weise in der Liste aufgeführten Actionaire sind schon vor der vollen Einzahlung des Actienbetrages stimmberechtigt, sofern keine eingeforderte Theilzahlung rückständig ist.

§. 30

Den vorstehenden Bestimmungen gemäß hat jeder Besitzer von 3—5 Actien eine Stimme;

Landesbibliothek Oldenburg

6	bis	10	Actien	geben	2	Stimmen,
11	„	20	„	„	3	„
21	„	30	„	„	4	„
31	„	40	„	„	5	„
41	„	50	„	„	6	„
51	„	60	„	„	7	„
61	„	70	„	„	8	„
71	„	80	„	„	9	„
81	„	90	„	„	10	„
91	„	100	„	„	11	„
101	„	115	„	„	12	„
116	„	130	„	„	13	„
131	„	145	„	„	14	„
146	„	160	„	„	15	„
161	„	175	„	„	16	„
176	„	190	„	„	17	„
191	„	205	„	„	18	„
206	„	225	„	„	19	„
226	und	mehr	Actien	geben	20	Stimmen.

§. 31.

Jeder stimmberechtigte Actionair kann sich durch einen anderen stimmberechtigten Actionair vertreten lassen. Letzterer muß sich durch schriftliche, wenn auch nicht beglaubigte Vollmacht legitimiren. Niemand kann im Ganzen mehr als 20 Stimmen, eigene und fremde zusammen, vertreten. Ehefrauen werden durch ihre Männer, Minderjährige und Curanden durch einen Vormund resp. Curator vertreten.

§. 32.

Die Direction beruft durch öffentliche Bekanntmachung sowohl die ordentlichen als außerordentlichen Generalversammlungen, letztere in dem in §. 19 vorgesehenen Falle, sonst nach Beschluß ihrer Mehrheit oder auf Antrag von mindestens fünf Actionairen, welche mindestens 50 Stimmen vertreten. Dieser Antrag muß schriftlich bei der Direction gestellt werden, mit Angabe des Zweckes.

§. 33.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb sechs Wochen nach abgelegter Jahresrechnung, also spätestens im Monat Mai, statt. Sie wird in Brake abgehalten. Die außerordentlichen Generalversammlungen können, nach dem Ermessen der Direction, auch nach einem anderen Orte ausgeschrieben werden. Jede Generalversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termine bekannt zu machen.

§. 34.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der zeitige Vorsitzende der Direction oder dessen Stellvertreter.

Alle Beschlüsse der Generalversammlung werden, so weit nicht in diesen Statuten etwas Anderes bestimmt ist, mit absoluter Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt. Die Abstimmung ist öffentlich und nur bei Wahlen geheim. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§. 35.

In der ordentlichen Generalversammlung werden die Geschäfte in nachfolgender Ordnung verhandelt:

a) Bericht der Direction über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des letztverflossenen Jahres insbesondere, nebst Nachweisung über die Decision der letzten Jahresrechnung;

b) Wahl neuer Mitglieder der Direction und neuer Ersatzmänner, so weit erforderlich;

c) Wahl eines Revisors zur Prüfung der Bilanz der Rechnung des laufenden Jahres nach deren Ablegung;

d) Beschlußnahme über etwaige besondere, von der Direction bei der Einladung bezeichnete Gegenstände.

§. 36.

Anträge von Actionairen müssen in der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden, wenn sie durch mindestens 10 Stimmen 4 Wochen vorher der Direction schriftlich eingereicht werden und wenn sie außerdem in der Versammlung von mindestens 4 stimmfähigen Actionairen unterstützt werden. Die Direction hat solche Anträge in der öffentlichen Einladung zu bezeichnen.

§. 37.

Die außerordentlichen Generalversammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§. 38.

Die Protocolle der Generalversammlung werden im Herzogthum Oldenburg von der betreffenden Behörde, in Bremen von einem Notar aufgenommen. Die Protocolle werden von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Direction unterzeichnet.

Titel VI.

Verwendung des Gewinns.

§. 39.

Am 31. December jedes Jahres werden die ausgegebenen Zinscoupons der Actien fällig, zunächst am 31. December des laufenden Jahres. Ihr Betrag wird in der Rechnung des damit abgelaufenen Jahres in Ausgabe gestellt.

Die Direction bestimmt sodann unter Beirath des Geschäftsführers, welche Summe wegen Verschlechterung der Schiffe der Gesellschaft und wegen Verringerung ihrer Vorräthe von dem Ueberschusse des verflossenen Jahres abzuschreiben ist, um das Vermögen der Gesellschaft auf der Höhe des letztvorhergehenden Jahres zu erhalten. Was darnach übrig bleibt, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 40.

Die neu hinzugetretenen Actionaire nehmen an dem Gewinn der Gesellschaft sofort für den vollen Betrag der Actien Theil, vorausgesetzt, daß sie die bis dahin fällig gewesenen Theilzahlungen richtig geleistet haben.

§. 41.

Von dem Reingewinn wird annähernd ein Drittheil, unter angemessener Abrundung, als Dividende unter die Actionaire vertheilt. Der Rest, also etwa zwei Drittel des Reingewinns, wird dem Betriebscapital der Gesellschaft einverleibt.

§. 42.

Sobald das Vermögen der Gesellschaft auf solche Weise den doppelten Werth des ausgegebenen Actiencapitals, nach dem Nennwerthe, erreicht hat, beschließt die ordentliche Generalversammlung jährlich, wie viel von dem Reingewinn als Dividende zu vertheilen ist und

Landesbibliothek Oldenburg

wie viel dem Betriebs-Capital für das betreffende Jahr hinzugelegt werden soll.

§. 43.

Die Dividenden werden jährlich am Tage der ordentlichen General-Versammlung fällig. Die Dividendenscheine sowohl als die Zinscoupons verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Fälligkeit angerechnet.

Titel VII.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 44.

Gegen den Beschluß der Direction, daß ein Actionair wegen versäumter Entrichtung einer eingeforderten Actien-Theilzahlung seiner Rechte verlustig erklärt worden, kann derselbe innerhalb 14 Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, schiedsrichterliche Entscheidung anrufen. Ebenso kann jeder stimmberechtigte Actionair über behauptete formelle Richtigkeiten eines Beschlusses der Generalversammlung, innerhalb 14 Tagen nach derselben, auf schiedsrichterliche Entscheidung antragen. Im Uebrigen ist gegen Beschlüsse der Direction und der Generalversammlung für die einzelnen Actionaire weder der Rechtsweg, noch Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zulässig.

Der Antrag auf schiedsrichterliche Entscheidung muß von einem Actionair in der bestimmten Frist bei der Großherzoglichen Regierung angebracht werden. Diese Behörde wird ersucht, selbst als Schiedsgericht einzutreten, oder, falls sie solches ablehnt, ein anderweitiges, aus drei Personen bestehendes Schiedsgericht zu ernennen.

§. 45.

Streitigkeiten zwischen der Direction und dem Geschäftsführer, so weit sie nicht nach §. 19 vor die Generalversammlung gehören, sollen ebenfalls schiedsrichterlich entschieden werden, namentlich Streitigkeiten über die statutenmäßige Competenz, Ansprüche an den Geschäftsführer wegen grober Fahrlässigkeit, ferner Berufung des Geschäftsführers gegen Decisionen der Direction. In Fällen dieser Art soll jedesmal zunächst das Handelsgericht zu Bremen ersucht werden, die schiedsrichterlicht Entscheidung zu übernehmen. Lehnt dasselbe ab, so ist es zu halten wie §. 44. Die Berufung gegen Decisionen ist innerhalb zehn Tagen nach deren schriftlicher Zustellung beim Vorsitzenden der Direction anzuzeigen und innerhalb 4 Wochen, von demselben Zeitpuncte an, beim Handelsgerichte anzubringen, widrigenfalls die Decision den Geschäftsführer endgültig verpflichtet. Falls das Handelsgericht ablehnt, laufen diese Fristen von Neuem, von der Ablehnung an.

Auch bei Streitigkeiten mit dritten Personen hat die Direction auf Entscheidung durch ein Schiedsgericht Bedacht zu nehmen.

§. 46.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet kein Rechtsmittel Statt.

Titel VIII.

Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

§. 46.

Aenderungen der Statuten können in der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden. Bei der Einberufung der Generalversammlung müssen die Puncte, um deren Aenderung es sich handelt, bezeichnet werden.

Zu jeder Aenderung der Statuten ist außerdem die Genehmigung Großherzogl. Regierung erforderlich.

§. 47.

Bis zum ersten Januar 1863 ist jeglicher Antrag auf Auflösung der Gesellschaft unzulässig. Später kann solche beantragt werden, entweder von mindestens vier Mitglirdern der Direction, oder von Actionairen, welche zusammen ein Drittel der Actien besitzen. Beschlossen werden kann sie nur in einer Generalversammlung, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmfähigen Actionaire vertreten sind, durch eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen. Dieser Beschluß muß in einer zweiten, drei bis sechs Wochen nachher anzusetzenden Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der in derselben vertretenen Stimmen wiederholt werden.

Wenn die erste wegen Auflösung der Gesellschaft anberaumte Versammlung nicht beschlußfähig zusammentritt, so wird von der Direction eine zweite Versammlung, frühestens einen Monat nach der ersten, zusammen berufen, in welcher dann der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Vierteln der darin vertretenen Stimmen gefaßt werden kann. Dieser Beschluß bedarf dann gleichfalls der Wiederholung, wie oben angegeben.

Transitorische Bestimmungen.

Der bisherige Correspondent der im §. 6 genannten Schiffe, Herr O. Thyen, zu Bremen, derzeit Großherzogl. Oldenburgischer Consul daselbst, ist zum Geschäftsführer der Oldenburgischen Rhederei-Gesellschaft ernannt und wird in Rücksicht auf ihn während des Zeitraums der nächsten sechs Jahre, vom 1. Januar 1857 angerechnet, auf das nach §. 28 der Generalversammlung zustehende Kündigungsrecht, sowie auf Aenderung der Statuten, so weit sie seine Stellung und Vergütung für seine Verwaltung betreffen, verzichtet.

Die bisherigen Rheder haben folgende Herren, als:

1. **E. von Beaulieu-Marconnay**, Obergerichts-Assessor und Kammerherr, zu Oldenburg,
2. **F. D. Brader**, Auctionator, zu Zwischenahn,
3. **E. H. Bulling**, Landwirth, zu Schlüte,
4. **J. F. Haye**, Schiffscapitain, zu Weserdeich,
5. **H. J. Wieben**, vormals Stadtsyndicus, zu Jever,

zu Directoren der Gesellschaft gewählt und dieselben noch speciell beauftragt, die Genehmigung der Statuten und Ertheilung der juristischen Persönlichkeit zu erwirken, alle von der Großherzogl. Regierung etwa nöthig gefundenen oder empfohlenen Abänderungen nach ihrem Ermessen anzunehmen, oder dagegen an das Großherzogl. Staatsministerium Berufung einzulegen.

Dieselben haben zu Ersatzmännern erwählt:

Herrn **J. C. Kleiß**, Kaufmann, zu Jever,
„ **R. Keppel**, Conducteur, zu Zwischenahn.

Druck von C. L. Mettcker & Söhne in Jever.

Landesbibliothek Oldenburg